

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 S (A) 5/94

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt, Städelstraße 28,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 1995 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter Dr. Meyer als Vorsitzenden, die Richterin Tüttenberg und den Richter Baumann sowie die ehrenamtliche Richterin Schmidt und den ehrenamtlichen Richter Dr. Wirsam beschlossen:

Der Anfragebeschluß des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 14. September 1994 (5 RJ 26/94) wird wie folgt beantwortet:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hält an den Rechtsansichten, die seinem Urteil vom 29. November 1985 (4a RJ 9/85 in: SozR 2200 § 1248 Nr 44) tragend zugrunde liegen, fest: Eintragungen in türkische Personenstandsregister/Personenstandsbücher oder sonstige Personenstandsunterlagen entfalten gegenüber deutschen Behörden und Ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richten rechtlich auch dann keine Bindungswirkung, wenn sie aufgrund eines Urteils eines türkischen Gerichts geändert worden sind. Derartige Eintragungen unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die deutschen Behörden und Gerichte. Ursprüngliche und geänderte Eintragungen in türkische Personenstandsunterlagen sind in bezug auf ihre Beweiskraft, die sie in der Bundesrepublik Deutschland entfalten, rechtlich gleich zu beurteilen. Allerdings werden die Behörden und Gerichte bei der Beweiswürdigung im Regelfall davon ausgehen können, daß von mehreren Akten, die dasselbe Ereignis bezeugen, demjenigen höherer Beweiswert zugemessen werden kann, der dem Ereignis zeitlich näher liegt.

G r ü n d e :

Mit dem og Beschluß vom 14. September 1994 hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) dem 4. Senat des BSG die Frage vorgelegt, ob er an seiner im Urteil vom 29. November 1985 (Az: 4a RJ 9/85) vertretenen Ansicht festhält, daß bei Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Leistungsfall der Versicherungsträger verpflichtet ist, das wirkliche Geburtsdatum festzustellen, und nicht berechtigt ist, stets das von dem Versicherten im Zeitpunkt der erstmaligen Vergabe der Versicherungsnummer verwendete Geburtsdatum zugrunde zu legen, sofern es mit den damaligen Eintragungen in die Personenstandsunterlagen des Heimatlandes übereinstimmt. In dem vom 5. Senat zu entscheidenden Fall macht der Kläger einen Anspruch auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres geltend. Er ist türkischer Staatsbürger und war seit 1969 in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Bei der Vergabe der Versicherungsnummer wurde als Geburtsdatum der 10. Januar 1935 zugrunde gelegt. Dieses Geburtsdatum war seinerzeit in seinen türkischen Personenstandsunterlagen eingetragen. Im August 1987 hat ein vom Kläger angerufenes türkisches Gericht das Geburtsdatum auf den 10. Januar 1930 vorverlegt. Der 5. Senat des BSG möchte entscheiden, daß der Versicherungsträger auch für den Leistungsfall bei einem ausländischen Versicherten das Geburtsdatum zugrunde legen darf, das dieser Versicherte im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer verwendet hat. Dies müsse der Versicherungsträger jedenfalls dann tun, wenn es mit den in den ausländischen Personenstandsunterlagen insoweit vorhandenen Eintragungen übereinstimmt. In diesem Fall seien weder der Versicherungsträger noch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit verpflichtet, selbst Ermittlungen über ein mögliches anderes Geburtsdatum des Versicherten anzustellen oder entsprechenden Beweisangeboten des Versicherten nachzukommen. An dieser Entscheidung sieht der 5. Senat des BSG sich durch die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 29. November 1985 - 4a RJ 9/85 - in SozR 2200 § 1248 Nr 44 gehindert. In diesem Urteil, das einen in allen wesentlichen Punkten gleichgelagerten Sachverhalt betrifft, hat der 4. Senat die og Rechtssätze tragend zugrunde gelegt.



II

Der 4. Senat des BSG hat sich noch nicht davon überzeugen können, es entspreche dem geltenden positiven Recht, daß die innerstaatlichen Behörden in Fällen nachträglich im Ausland vorgenommener Änderungen von Eintragungen über die Geburt ausländischer Versicherter in ausländischen Personenstandsunterlagen stets und unabhängig von sonstigem Vorbringen des Versicherten das Recht haben, ohne weitere Prüfung die frühere Eintragung in den ausländischen Personenstandsunterlagen zugrunde zu legen. Das positive Recht erweist sich allerdings im Blick auf die hier angesprochenen Problemlagen als lückenhaft, weil es für die verbindliche Feststellung von Personenstandsdaten, die speziell bei bestimmten Gruppen von ausländischen Sozialleistungsberechtigten problematisch wird, weder im materiellen Sozialrecht noch im Sozialverfahrensrecht eine der Besonderheit der Problematik angemessene Regelung getroffen hat. Insoweit erscheint dem 4. Senat jedoch ein Überschreiten der allgemeinen Regeln über die Feststellung von Anspruchsvoraussetzungen problematisch, soweit sie bei der Beweiswürdigung über die Berücksichtigung von Erfahrungssätzen hinausgeht. Der 4. Senat des BSG hält es für denkbar, daß die og Regelungslücke im Wege richterlicher Rechtsfortbildung unter Berücksichtigung der vom 5. Senat des BSG vorgebrachten Argumente geschlossen werden könnte, meint aber, daß dies wegen der Notwendigkeit der Einheitlichkeit der Rechtsprechung von vornherein dem Großen Senat des BSG vorbehalten bleiben müßte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)